

»In seiner leitenden Tätigkeit deckt der Staatsrat die Wirksamkeit der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Prozesse auf. Wie der Naturforscher, der bestimmten Erscheinungen gegenübersteht, sich nicht mit der bloßen Beschreibung der Erscheinung begnügt, sondern Naturprozesse erforscht und in Gang setzt, die dann Erscheinungen hervorrufen, so, wie er sie will, und die Naturerscheinungen abändert, so muß auch der staatliche Leiter verfahren, der sozialistische Gesellschaftsverhältnisse durchsetzen will. Er hat die bedingenden Ursachen der Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, bewußt zu machen und durchzusetzen.«

Er ist damit im Staatsapparat das faktisch höchste Organ; denn die Volkskammer macht von ihren gleich umfangreichen Kompetenzen nur selten Gebrauch.

Ist auch der Staatsrat ein Kollegium, so hat dennoch sein Vorsitzender eine herausgehobene Stellung. Er leitet die Arbeit des Staatsapparates (Artikel 102 Abs. 2). Er ist also nicht primus inter pares, sondern hat im Staatsrat eine führende Stellung; denn Leitung der Arbeit bedeutet, diese maßgeblich zu beeinflussen. Die herausgehobene Stellung des Vorsitzenden wird dadurch verstärkt, daß er den Staatsrat nach außen und die Republik völkerrechtlich vertritt (Artikel 107). Er verpflichtet die Regierungsglieder bei ihrem Amtsantritt (Artikel 105). Ihm stehen die Vorrechte zu, die dem Staatsoberhaupt nach der Prozeßordnung zustehen³³⁸. Er führt eine besondere Standard³³⁹. Zahlreiche Befugnisse, die dem Staatsrat insgesamt als Staatsoberhaupt zustehen, übt er für diesen aus, so das Begnadigungsrecht³⁴⁰ und das Recht, Orden zu verleihen³⁴¹. Außerdem ernennt der Vorsitzende die Botschafter und Gesandten³⁴². Unter bestimmten Voraussetzungen kann er Staatsverträge selbst ratifizieren³⁴³. Der Vorsitzende verkündigt den Verteidigungszustand, wobei er an keine Form gebunden ist³⁴⁴.

Was in der Verfassungswirklichkeit indessen dem derzeitigen Vorsitzenden die Fülle der Macht in die Hand gibt, ist die Personalunion zwischen den Positionen des Vorsitzenden des Staatsrats und des Ersten Sekretärs der SED. Damit hat er sowohl den Partei- als auch den Staatsapparat in der Hand. Über seine Person kann die sowjetische Besatzungsmacht ihren Willen beiden Apparaten aufdrücken, der wegen ihres Aufbaues nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus bis unten wirkt³⁴⁵.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates sind nicht Leiter von Verwaltungen. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie bedürfen daher wie die Volkskammerabgeordneten zur Ausübung ihrer Tätigkeit keines Urlaubs, erhalten Gehalt und Lohn weitergezahlt, haben ferner eine steuerfreie Aufwandsentschädigung und haben das Recht zur freien Fahrt auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln. Sie genießen Indemnität und Immunität. Der Sekretär des Staatsrates ist der erste Gehilfe³⁴⁶

³³⁸ § 5 Gesetz über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1960 (GBl. I S. 532).

³³⁹ § 4 Abs. I aaO.

³⁴⁰ Erlaß des Staatsrates über die Ausübung des Begnadigungsrechts (nicht verkündet).

³⁴¹ Vierte Verordnung über Staatliche Auszeichnungen vom 31. Januar 1961 (GBl. II S. 45) wegen des Ordens »Banner der Arbeit«, im übrigen praktische Handhabung, z. B. Neues Deutschland vom 3. September 1963.

³⁴² Praktische Handhabung, offenbar in Auslegung von Ziffer 2 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Festlegung, die Verleihung und die Aberkennung von Rängen im Auswärtigen Dienst vom 30. Januar 1961 (GBl. I S. 6).

³⁴³ IV, Ziffer I Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Abschluß und die Kündigung von internationalen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 (GBl. II S. 5).

³⁴⁴ § 4 Abs. 2 Verteidigungsgesetz.

³⁴⁵ *Siegfried Mampel*, Die Funktion des Staatsrates der SBZ nach den Prinzipien des demokratischen Zentralismus, in *Recht in Ost und West*, 1961, S. 129.

³⁴⁶ § 3 Gesetz über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1960 (GBl. I S. 532).